

FH-Mitteilungen

17. November 2011

Nr. 89 / 2011



3. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen

vom 17. November 2011

3. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen vom 17. November 2011

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen die folgende Änderung der Fachbereichsordnung vom 2. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 76/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. September 2011 (FH-Mitteilung Nr. 77/2011), erlassen:

Teil I | Änderungen

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 | Qualitätsverbesserungskommission; weitere Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium bildet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 - drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.
- (4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Für den Rücktritt und die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 3 und 24 der Wahlordnung entsprechend.
- (6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsratsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik der Fachhochschule Aachen vom 7. Oktober 2011.

Aachen, den 17. November 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann